

# Konsignationslager in der Europäischen Union ab 1.1.2020

## Hinweise zur umsatzsteuerlichen Behandlung

### 1. Konsignationslager – Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung ab 1.1.2020

#### 1.1 Konsignationslager - Folgen der Vereinfachungsregelung

#### 1.2 Konsignationslager – Aufzeichnungspflichten gem. § 22 Abs. 4f, 4g UStG

#### 1.3 Konsignationslager – Erwerberwechsel / Warenrücktransport

#### 1.4 Konsignationslager – Keine Vereinfachung, dafür innergemeinschaftliches Verbringen

### 2. Konsignationslager in Deutschland mit Drittlandsware

Ein Konsignationslager ist ein Warenlager, das ein Unternehmer bei einem Abnehmer unterhält und aus dem der Abnehmer bei Bedarf Waren entnehmen kann. Insbesondere in der Automobilbranche, aber auch in vielen anderen Branchen werden häufig solche Konsignationslager unterhalten. Der (Zu)lieferer (Konsignant) bleibt zunächst jedoch noch Eigentümer der Ware. Sie bleibt in seinem bilanziellen Bestand. Erst mit Entnahme der Ware aus dem Lagerbestand geht die Verfügungsmacht beziehungsweise das Eigentum auf den Kunden (Konsignatar) über. Diese unter den Wirtschafts-beteiligten gängige Praxis birgt für die steuerliche Abwicklung Fallstricke. Verantwortlich hierfür sind die komplizierten Regelungen des Umsatzsteuerrechts, die nachfolgend für den Unterhalt von Konsignationslagern in der Europäischen Union (EU) dargestellt werden.

Mit Umsetzung der sog. „Quick Fixes“ sollen durch die Einführung einer gesetzlichen Regelung ab 01.01.2020 (Umsetzung des JStG 2019) die Vorschriften für Konsignationslager vereinfacht und harmonisiert werden. Dabei handelt es sich um Sofortmaßnahmen der EU, welche zum Ziel die Harmonisierung und Vereinfachung des europäischen Mehrwertsteuersystems haben. Aus deutscher Perspektive ist diese europäische Regelung zu begrüßen, da es bislang keine deutsche Vereinfachungsregelung gab. In der Gesamtbetrachtung ist jedoch festzuhalten, dass die europäische Regelung in vielen Mitgliedstaaten höhere bürokratische Anforderungen für die Verwaltung und die Unternehmen mit sich bringen, da damit neue Aufzeichnungspflichten und Restriktionen verbunden sind.

### 1. Konsignationslager – Voraussetzungen für die Vereinfachungsregelung ab 1.1.2020

Erstmals wurde in Art. 17a MwStSystRL eine EU-weite Vereinfachungsregelung bei Warenlieferungen über ein Konsignationslager verankert. Diese wird in Deutschland mit einem neuen § 6b UStG in nationales Recht umgesetzt. Voraussetzung für die Anwendung der Vereinfachungsregelung ist:

- Es besteht eine Vereinbarung über den Bezug der Ware über das Lager zwischen Lieferer und Abnehmer, dessen vollständiger Name und Adresse bekannt sein müssen;

- Der Lieferer hat weder Sitz noch Geschäftsleitung, Betriebsstätte oder Wohnsitz/gewöhnlichen Aufenthaltsort im Bestimmungsmitgliedstaat;
- Der Abnehmer hat seine UStIdNr. des Bestimmungsmitgliedstaats dem Lieferer vor Versand/Beförderung der Ware ins Lager mitgeteilt; (= aus deutscher Sicht: verwendet!);
- Der Lieferer führt die erforderlichen Aufzeichnungen nach § 22 Abs. 4f UStG und meldet die UStIdNr. seines Abnehmers in der Zusammenfassenden Meldung (ZM);
- Die Entnahme der Ware erfolgt innerhalb von 12 Monaten.

### **1.1 Konsignationslager - Folgen der Vereinfachungsregelung**

Folge ist, dass erst im Zeitpunkt der Entnahme (= Lieferung der Ware an den Abnehmer) im Abgangsstaat eine steuerbare und steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (§ 6a UStG) angenommen und spiegelbildlich dazu im Bestimmungsland ein steuerbarer innergemeinschaftlicher Erwerb (§ 1a Abs. 1 UStG) angenommen werden. Erst dann sind die entsprechenden Meldungen (ZM) sowie Erklärungen (USt-Voranmeldung) vorzunehmen. Im Zeitpunkt der Beschickung des Lagers sind – bis auf die Meldung der UStIdNr. des Abnehmers in der ZM sowie die Führung von Aufzeichnungen – keine Erklärungen erforderlich; ein innergemeinschaftliches Verbringen wird in diesen Fällen nicht angenommen. Dem Lieferer und dem Abnehmer werden allerdings umfangreiche Aufzeichnungspflichten auferlegt.

**Hinweis:** Derzeit ist offen, wann die deutsche Finanzverwaltung die Meldemöglichkeit der UStIdNr. in der ZM zur Verfügung stellen kann – ggf. bedeutet dies, dass die Konsignationslager-Regelung vorläufig für deutsche Lieferanten nicht anwendbar sein wird! Bislang hat die Bundesregierung eine systemseitige Umsetzung der Voraussetzungen erst für Oktober 2021 in Aussicht stellt. Eine Antwort auf die Forderung nach einer alternativen Lösung ist bislang nicht erfolgt. Die Folgen für die deutschen Unternehmen liegen auf der Hand: Bestehen spätestens am 25.02.2020 die Voraussetzungen nicht, die erforderlichen Angaben in der inländischen ZM vornehmen zu können, müssen sich die Unternehmen in den anderen Mitgliedstaaten, die bisher eine Vereinfachungsregelung nach nationalem Recht hatten, zur dortigen Mehrwertsteuer registrieren lassen. Dies wird mit erheblichen Befolgungskosten verbunden sein und eine Benachteiligung deutscher Unternehmen im Binnenmarkt zur Folge haben. Für die Praxis muss hier eine Übergangsregelung geschaffen werden, damit die Meldepflichten nach den Vorgaben der Konsignationslagerregelung dennoch erfüllt werden können und die grundsätzliche Registrierung in allen europäischen Mitgliedstaaten vermieden werden kann.

### **1.2 Konsignationslager – Aufzeichnungspflichten gem. § 22 Abs. 4f, 4g UStG**

Der Lieferer muss folgende Angaben aufzeichnen:

- vollständiger Name und die vollständige Anschrift des Erwerbers;
- Abgangsmitgliedstaat;
- Bestimmungsmitgliedstaat;
- Tag des Beginns des Transports der Ware im Abgangsmitgliedstaat;
- USt-IdNr. des Erwerbers bei Beginn des Transports der Ware;
- Name und Anschrift des Lagers, in das der Gegenstand im Rahmen des Warentransports in den Bestimmungsmitgliedstaat gelangt;
- Tag des Endes des Transports der Ware im Bestimmungsmitgliedstaat
- USt-IdNr. eines Dritten als Lagerhalter;

- Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG, handelsübliche Bezeichnung und Menge der im Rahmen des Transports in das Lager gelangten Gegenstände;
- Tag der Lieferung i. S. des § 6b Abs. 2 UStG (Entnahme);
- Entgelt, handelsübliche Bezeichnung und Menge gelieferten Gegenstände;
- USt-IdNr. des Erwerbers bei Entnahme;
- Entgelt, handelsübliche Bezeichnung und Menge der Gegenstände in den Fällen des § 6b Abs. 3 UStG, d. h. wenn die Konsignationslagerregelung nicht anwendbar ist;
- Bemessungsgrundlage nach § 6b Abs. 4 Nr. 1 UStG der in den Abgangsmittgliedstaat zurückgelangten Gegenstände und Tag des Beginns des Rücktransports.

Der Abnehmer muss folgende Angaben aufzeichnen:

- USt-IdNr. des Lieferers;
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der für den Erwerber bestimmten Gegenstände;
- Tag des Endes des Warentransports;
- Entgelt, handelsübliche Bezeichnung und Menge gelieferten Gegenstände;
- Tag der Lieferung im Sinne des § 6b Abs. 2 UStG (Entnahme);
- handelsübliche Bezeichnung und Menge der auf Veranlassung des Erwerbers entnommenen Gegenstände;
- handelsübliche Bezeichnung der zerstörten oder fehlenden Gegenstände und der Tag der Zerstörung, des Verlusts oder des Diebstahls der zuvor in das Lager gelangten Gegenstände oder der Tag, an dem die Zerstörung oder das Fehlen der Gegenstände festgestellt wurde.

### **1.3 Konsignationslager – Erwerberwechsel / Warenrücktransport**

Die neue Regelung lässt grundsätzlich einen Erwerberwechsel zu (§ 6b Abs. 5 UStG), vorausgesetzt der neue Erwerber hat seine Umsatzsteueridentifikationsnummer gegenüber dem Lieferer vor dem Kauf der Ware bekannt gegeben und der Verkauf an den neuen Erwerber hat binnen zwölf Monaten nach Ankunft der Ware im Lager stattgefunden. Außerdem muss ein Eintrag des Wechsels in das Register erfolgen.

Ebenfalls zulässig ist es, die Gegenstände innerhalb von zwölf Monaten in den Abgangsstaat zurückzusenden, vorausgesetzt die Rücksendung wird in das Register eingetragen (§ 6b Abs. 4 UStG).

### **1.4 Konsignationslager – Keine Vereinfachung, dafür innergemeinschaftliches Verbringen**

Hingegen führen folgende Umstände zu einem innergemeinschaftlichen Verbringen:

- keine Entnahme innerhalb der 12-Monatsfrist → Tag nach Ablauf der Frist
- Lieferant wird im Bestimmungsmitgliedstaat ansässig → mit Ansässigkeit
- Verkauf der Ware an einen Dritten, ohne dass ein Erwerberwechsel i.S.d. § 6b Abs. 5 UStG vorliegt → unmittelbar vor der Lieferung
- Transport der Ware in einen anderen als den Abgangsmittgliedstaat → Tag des Beginns der Beförderung/Versendung
- Zerstörung, Verlust oder Diebstahl → Tag des Ereignisses bzw. entsprechender Feststellungen.
- Hinweis: Damit die Regelung damit nicht ihre Vereinfachungsfunktion verliert, wird derzeit auf EU-Ebene über die Einführung einer Bagatellgrenze diskutiert (5 % des Warenwerts oder der Warenquantität).

Folgen: Infolge des innergemeinschaftlichen Verbringens muss sich der Lieferant in diesen Fällen im Bestimmungsmitgliedstaat, in dem sich das Konsignationslager befindet, registrieren. Zu den o.g. Zeitpunkten muss er dann im Abgangsstaat das

innergemeinschaftliche Verbringen erklären und im Bestimmungsmitgliedstaat einen innergemeinschaftlichen Erwerb deklarieren. Letzterer dürfte in der Regel wegen des gleichzeitigen Vorsteuerabzugs ein Nullsummenspiel darstellen. Unklar ist derzeit, welche Folgen das igVerbringen für den Lieferanten hat. Ggf. wird ihm mangels ausländischer UStNr. die Steuerfreiheit versagt (vgl. oben Nr. 1); gleichzeitig besteht die Gefahr, dass ihm der Vorsteuer-abzug im Abgangsmitgliedstaat verweigert wird.

Beachte: von der Neuregelung nicht erfasst sind Drittlandsfälle.

## **2. Konsignationslager in Deutschland mit Drittlandsware**

In der Regel fertigt der Abnehmer der Konsignationslagerware diese zum zollrechtlich freien Verkehr ab und wird so zum Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (§§13a Absatz 2, 21 Absatz 2 UStG in Verbindung mit Artikel 77 Absatz 3 UZK). Er ist jedoch nicht befugt, die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) als Vorsteuer geltend zu machen, da im Zeitpunkt der Abfertigung die Verfügungsmacht an der Drittlandsware noch nicht auf ihn übergegangen ist. Der Übergang erfolgt - wie unter Punkt 1. dargestellt - erst im Zeitpunkt der Entnahme der Ware. Der Drittstaatslieferant ist in diesem Falle verpflichtet, sich für USt-Zwecke in Deutschland registrieren zu lassen, da er eine steuerbare und steuerpflichtige Lieferung im Inland erbringt. Er kann dann aber auch unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 S.1 Nr.2 UStG die vom Abnehmer entrichtete EUST als Vorsteuer geltend machen, sofern er im Besitz eines entsprechenden zollamtlichen Zahlungsbelegs oder eines zollamtlich bescheinigten Ersatzbelegs ist.

**Wichtig auch:** Die Anwendung etwaiger Vereinfachungsregelungen für im Drittland gelegene Konsignationslager ist häufig an bestimmte landesspezifische gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Somit ist es unabdingbar, diese vor Ort genau zu klären. Eine erste Anlaufstelle hierfür kann die jeweilige Auslandshandelskammer vor Ort sein.

### **Links:**

[Zentral zuständige Finanzämter für ausländische Unternehmen](#)

Hinweise der EU zur Registrierung im Ausland

[http://ec.europa.eu/taxation\\_customs/taxation/vat/traders/vat\\_community/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/taxation_customs/taxation/vat/traders/vat_community/index_de.htm)

Anschriften Auslandshandelskammern

<http://www.ahk.de>

Stand: Januar 2020

---

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur erste Hinweise geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

### **Mitgliedsunternehmen der IHK Bonn/Rhein-Sieg erteilt weitere Information:**

Armin Heider, Tel: 0228/2284 144, Fax: 0228/2284-225, Mail: [heider@bonn.ihk.de](mailto:heider@bonn.ihk.de)  
Bonner Talweg 17, 53113 Bonn, [www.ihk-bonn.de](http://www.ihk-bonn.de)

**Verantwortlich:** Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, [www.ihk-koeln.de](http://www.ihk-koeln.de)